

Transalpiner Texttransfer

Noch einmal zur Überlieferung der ,Arnsberger Reformation‘ der westfälischen Feme

Otfried Krafft

Wichtige Textzeugen des Femerechts sind trotz langandauernder Forschung zu dieser Thematik weitgehend unter der Wahrnehmungsschwelle geblieben, vielleicht, weil sie an eher unerwarteten Orten liegen. Dies betrifft etwa eine Handschrift im Erzdiözesanarchiv von Maribor in Slowenien (Marburg/Drau), den sog. „Codex Henrici episcopi“. Eine Beschreibung von Josef Zahn hielt dessen wesentliche Inhalte bereits 1867 fest,¹ danach beschrieb Anton Ožinger ihn 1983 auf Slowenisch erneut.² Die jüngste Erfassung dieser Handschrift durch Ulrich-Dieter Oppitz ist eher kurSORisch,³ er nennt unter ihren Bestandteilen auch „femrechtliche Stücke“. Was genau sich dahinter verbirgt, bleibt offen.

Arnold Luschin von Ebengreuth hatte jedoch bereits 1888 darauf hingewiesen, dass sich im „Codex Henrici episcopi“ eine Abschrift eines der wichtigsten Weistümer der Feme finde, nämlich die „Arnsberger Reformation“ vom April 1437. Dieser Textzeuge wurde von Theodor Lindner in seiner damals aktuellen und bis heute maßgeblichen Monographie zum Thema übersehen.⁴ Luschins randständig publizierter Fingerzeig blieb weithin unberücksichtigt, wie sich zuletzt in Wilhelm A. Eckhardts Zusammenstellung der normativen Quellen zum Femerecht zeigte.⁵ In Hinblick darauf ist der „Codex Henrici episcopi“ hier noch einmal in den Blick zu nehmen.

Auf Geheiß des Bischofs Heinrich (IV.) Krapf von Lavant wurde die Handschrift im Sommer 1384 begonnen, um darin bedeutende Urkunden seiner Kirche zu sammeln. Anfangs finden sich

Privilegien und Besitzurkunden, ergänzt durch Nachträge bis ins 15. Jahrhundert und ein älteres Einnahmeverzeichnis. Es folgen mehrere freie Seiten, in deren Mitte die „Arnsberger Reformation“ steht. Nach weiteren unbeschriebenen Seiten setzt sich die Handschrift mit Materialien aus der ursprünglichen Konzeption fort, nämlich ein Auftrag Bischof Heinrichs IV. zu Visitationen (von 1383), gefolgt von Konstitutionen dieses Bischofs (von 1383 bis 1394), auch sie wieder durchsetzt durch jüngere Einschübe. Es schließen sich Abschriften weiterer Urkunden, Lehensverzeichnisse, Berichte über Wallfahrten und Materialien vor allem aus dem 15. Jahrhundert an, letzte Nachträge reichen bis 1529.

Diese Handschrift blieb immer im Besitz des Bistums Lavant. Mit dessen Verlegung kam der „Codex Henrici episcopi“ im 19. Jahrhundert aus St. Andrä im Lavanttal nach Marburg/Drau bzw. Maribor. Dort befindet er sich im Erzdiözesanarchiv (Maribor, Nadškofijski Arhiv, Zbirka rokopisov, Codex Henrici episcopi).⁶

Die „Arnsberger Reformation“ wurde offenbar in einem Bereich des Codex nachgetragen, den die ursprüngliche Konzeption für Ergänzungen freigelassen hatte (Bl. 8ora–8rb). Sie ist in einer sorgfältigen Schrift geschrieben, wie sie zur Mitte des 15. Jahrhunderts üblich war (Abb. 1). Der Text ist hier vollständig, aber in einer sprachlichen Form wiedergegeben, die weit von den vermuteten Erfassungen aus dem kölnischen Herzogtum Westfalen entfernt ist. Offenbar fand eine oberdeutsche Übertragung statt, um den Text für Rezipienten im Süden des Reichs verständlicher zu machen.

Die ‚Arnsberger Reformation‘ ist hier mit den Worten betitelt: *Reformacio archiepiscopi Coloniensis super iudicio Westvalensi secreto producta in iudicio camere imperiali[s], de quo scabini magnum festum faciunt et dolent, ut res patescat.*⁷ Diese Überschrift teilt sich somit in drei inhaltlich unterschiedliche Abschnitte auf. Der erste Teil beschreibt korrekt, dass die Rechtsweisungen unter der Aufsicht des Kölner Erzbischofs (Dietrich von Moers) erfolgten und das heimliche Gericht – damals übliches Synonym für die Feme – betrafen. Die beiden folgenden Komponenten der Überschrift sind anscheinend Eigengut dieser Abschrift. Dem Hinweis auf die Vorlage am kaiserlichen Kammergericht folgt eine schwierigere Stelle, die anmerkt, dass die Schöffen der Feme aufgrund der ‚Arnsberger Reformation‘ ein großes Fest feierten, aber auch (durch sie?) litten, wie die Sache erweise. Dass Erlass oder Inhalt dieser Satzung unter den Schöffen als Legitimation und Grundlage der Feme hochgehalten wurden, scheint verständlich, dass sie Leiden verursachte, weniger, es sei denn, die Aussage bezog sich auf Personen, die sich selbst im Femerecht verantworten mussten.

Nach der Überschrift beginnt der eigentliche Text: *Wie man das ordintlich nach dem alten gesetze halten soll und nach altem herkommen der haimlichen acht freyscheffen machen soll, etc.* Die meisten nachfolgenden Absätze sind mit Zwischenüberschriften versehen, die sich wieder nur in dieser Abschrift der ‚Arnsberger Reformation‘ finden. Außer der ersten sind sie alle auf Latein gehalten, abgesehen von zwei volkssprachigen Einsprengseln (§ 15, 18).

Die Überschriften geben sehr knapp den Inhalt der einzelnen Regelungen wieder und lauten wie folgt:

- Wie man richten soll die sach (zu § 1f.)⁸
- De citacione (zu § 3)
- De execucione citacionis (§ 4–10)
- Iudex non procedet, nisi actor cum VI appareat causam prosecuturus (§ 11)
- Qualiter dari debeant litttere condemnacionis (§ 12)
- Iudex registrum habeat pro actis causarum et citacionum (§ 14)

- Iudex unius tribunalis non presit in alio nisi in casibus (§ 13)
- Citacio contra wissenden (§ 15)
- Si executori non patet tutus accessus (§ 16)
- Sedes una non committit alteri vices suas nisi in casibus (§ 17)
- Si citatus offerret se stare Im [gericht] etc. actor tenetur recipere (§ 18)
- Ecclesiastice persone non impetuntur hiis iudiciis (§ 19)
- An et qualiter liceat appellare (§ 20)
- Aliud iudicium commune non debet turbare aliud singulariter in casibus ibidem spectantibus (§ 21)
- De statu istarum constitutionum (§ 22)

Wie einige andere Textzeugen enthält die Version des ‚Codex Henrici episcopi‘ den Schlussvermerk, der auf eine geplante Vorlage der ‚Arnsberger Reformation‘ bei Kaiser Sigmund († 9. Dez. 1437) und die Verpflichtung der Freigrafen (Femerichter) auf sie verweist: *Item es soll unser genedigster herr der Ro. Kaiser diese reformacion confirmiern und bestettigen, und alle freygrafen sollen auch globen und swern, des zu tunde, etc.*

Insgesamt ist die ‚Arnsberger Reformation‘ in zwei Versionen überliefert, die bereits Theodor Lindner herausgearbeitet hat.⁹ Der Text des ‚Codex Henrici episcopi‘ ist näher an Fassung B, deren Spezifika darin erscheinen.¹⁰ Allerdings wurde ein offensichtlicher Fehler aus B (in § 3) korrigiert, und die Umstellung des § 2 (wie ansonsten in B) hat nicht stattgefunden.¹¹ Ferner auffällig ist, dass (so wie sonst allein in B beobachtet) § 13 und § 14 in der Abschrift des ‚Codex Henrici episcopi‘ vertauscht sind.¹²

Es bedarf einer Erklärung, warum ein wichtiger Femerechtstext in derart weit entfernte Regionen weitergegeben wurde. Es finden sich keine direkten Aussagen, auf wen diese Abschrift und die Kommentare zurückgehen, auch fehlen Hinweise, in welches Verfahren des Kammergerichts die ‚Arnsberger Reformation‘ eingebracht wurde. Daher sind einige Indizien zu verfolgen. Zunächst ist es denkbar, dass ein Femeprozess unter Beteiligung von Personen mit Verbindungen nach Lavant stattgefunden hat und dann am Kammergericht, das erst unter Kaiser Friedrich III. (1442–1493) entstand, geführt wurde. Zwar gibt es Belege für La-

dungen vor die Feme, die die Steiermark betrafen,¹³ aber ein direkter Konnex zum vergleichsweise winzigen Bistum Lavant ist nicht bekannt.

Ein anderer Ansatz ergibt sich aus der Besetzung des Bischofsamtes von Lavant zu dieser Zeit. Hier zu nennen ist Johann Roth, der von 1468 bis 1482 Bischof von Lavant war und dann nach Breslau wechselte. Er war Humanist, immerhin Schüler des Lorenzo Valla, und wurde als Jurist in Padua promoviert. Außerdem war er Rat Friedrichs III. und in dessen römischer Kanzlei als Protonotar tätig.¹⁴ In den Jahren 1468/69 übernahm Roth zeitweilig die Leitung der Kanzlei.¹⁵ Schon vorher, 1465/67, hatte er als Beisitzer am kaiserlichen Kammergericht fungiert.¹⁶

Die in dieser Periode verhandelten Fälle sind nicht lückenlos dokumentiert.¹⁷ Aus dem nachträglich aus Einzelnotizen zusammengestellten Protokollbuch ist nur ein Vorgang zu ermitteln, bei dem Roth Beisitzer war und zugleich die Feme eine Rolle spielte. Es handelt sich um Säumnisurteile des Kammergerichts, die am 11. Mai 1467 auf Betreiben der Stadt Straßburg ergingen. Sie richteten sich gegen Graf Walrave I. von Waldeck und gegen vier in seiner Grafschaft tätige Freigrafen.¹⁸

Es ist durchaus zu erwägen, dass die Anwälte Straßburgs dem Kammergericht eine Abschrift der ‚Arnsberger Reformation‘ vorlegten. Jedenfalls warf 1472 ein Urteil des Freistuhls Arnsberg den Freischöffen aus Straßburg, darunter zahlreichen Angehörigen der dortigen Führungsschicht, den Verrat des Femegeheimnisses vor, und verurteilte sie daher zum Tode.¹⁹ Prinzipiell war nämlich die Kenntnis der ‚Arnsberger Reformation‘ den vereidigten Schöffen der Feme, den sog. Freischöffen oder Wissenden, vorbehalten.²⁰ Wenn also eine Partei in einem Verfahren am Kammergericht die ‚Arnsberger Reformation‘ einreichte, so geschah dies unter Bruch der feierlich gelobten Verschwiegenheit der Feme. Wurden aber Unein geweihte dieses geheimen Textes habhaft, war das sicherlich Grund genug, ihn abschreiben.

Johannes Roth kommt als Vermittler zwischen dem Kammergericht und dem Bistum Lavant auf

grund seiner Interessen und Verbindungen zweifellos in Frage, daher dürfte diese Abschrift mit den kommentierenden Zusätzen auf ihn zurückzuführen zu sein. Er konnte sich als Kleriker aufgrund seines Gerichtsstandes und der großen Entfernung von Westfalen trotz des verletzten Femegeheimnisses einigermaßen sicher vor Sanktionen fühlen. Zudem stellte das Kopialbuch seines Bistums Lavant eine nichtöffentliche Aufzeichnung dar. Darin wurde die ‚Arnsberger Reformation‘ in einem offengebliebenen Bereich für Nachträge untergebracht, der zwischen zwei thematischen Blöcken über Besitztitel und bischöfliche Satzungen, mithin reinen Interna des Bistums Lavant, lag. So ergibt sich der Eindruck, dass die Eintragung an einer Stelle inmitten des ‚Codex Henrici episcopi‘ die Existenz dieser Abschrift verschleiern sollte. Es handelt sich allerdings nicht um Roths humanistisch geprägte Schrift²¹

Jedenfalls belegt der besprochene Textzeuge mit den gleichsam glossierenden lateinischen Zwischenüberschriften, dass sich studierte Juristen mit dem Femerecht auseinandersetzten, Einzelnormen zusammenzufassen suchten und bisweilen an Grenzen stießen – Begriffe des Femerechts, denen sich in der lateinischen Fachsprache der Zeit kein deckungsgleicher Terminus bot, blieben daher offen (insbesondere die *wissenden* aus der Überschrift zu § 15)²².

Kaiser Friedrich III. bekämpfte die westfälische Feme konsequent, aber mit fraglichem Erfolg,²³ da sie seinen Anspruch auf die Jurisdiktionshöhe im Reich gefährdete. Sein Vorgehen wurde in der Praxis durch sein Kammergericht unterstützt, das sich zugleich Kenntnisse über das Femerecht verschaffte. Dies belegt die besprochene Handschrift. Der Grundsatzkonflikt zwischen dem Kaiser und der Feme generierte also letztlich die Wanderung einer Abschrift der ‚Arnsberger Reformation‘ aus Westfalen über das kaiserliche Gericht an den damaligen Bischofssitz St. Andrä im Lavanttal. Dort wurde dieser Femerechtstext in den ‚Codex Henrici episcopi‘ übernommen und gelangte mit diesem später nach Maribor.

Kontakt

Otfried Krafft

Philipps-Universität Marburg · Fachbereich 06 · Mittelalterliche Geschichte · Wilhelm-Röpke-Str. 6 C · 35032 Marburg
E-Mail: krafft@staff.uni-marburg.de

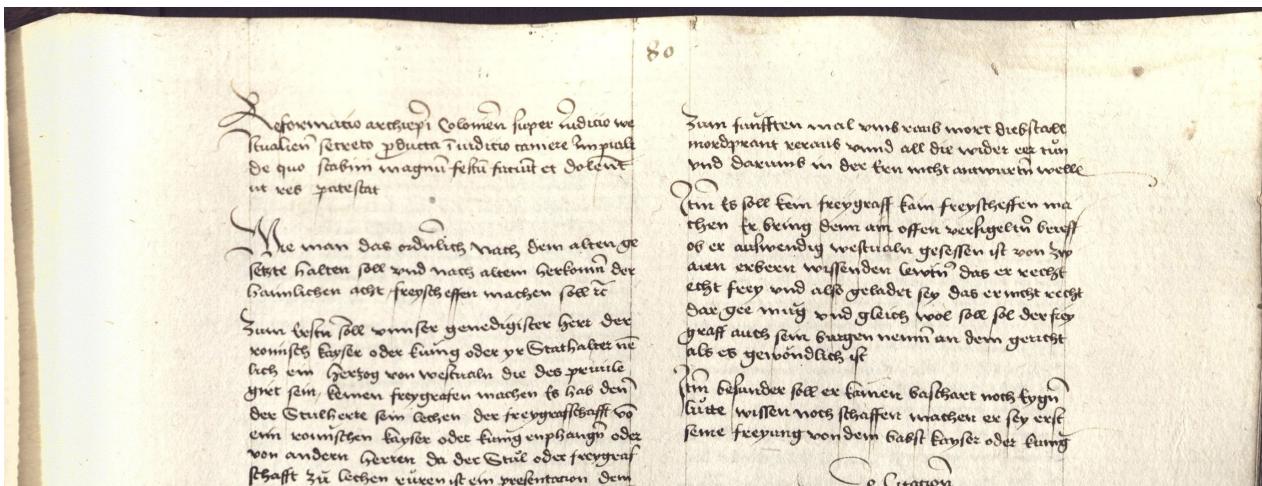


Abb. 1: Maribor, Nadškofijski Arhiv, Zbirka rokopisov, Codex Henrici episcopi, Bl. 80r (Ausschnitt)

Anmerkungen

- 1 [Josef] Zahn, Bericht über den Besuch einiger untersteirischer Archive, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 4 (1867), S. 138–144, hier S. 143f.
- 2 Anton Ožinger, Codex Henrici – malo poznana znamenitost Maribora, in: Časopis za zgodovino in narodopisje 54 N.F. 19 (1983), S. 24–28, hier S. 25–27.
- 3 Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. II: Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien 1990, S. 672. Vgl. weiterhin HSC 8149 (27.6.2025).
- 4 [Arnold] Luschin von Ebengreuth, Rezension zu: Theodor Lindner, Die Veme, Münster / Paderborn 1888, in: Göttingische gelehrte Anzeigen 23 (1888), S. 865–883, hier S. 867f., 883.
- 5 Wilhelm A. Eckhardt, Die Waldecker Handschrift des Staatsarchivs Marburg in der Überlieferung der Feme-rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 133 (2016), S. 81–109.
- 6 Lilijana Urlep (NŠAM) habe ich für die Übersendung von Bildern sehr zu danken.
- 7 Die Handschriftenbeschreibungen von Zahn und Ožinger geben den Wortlaut dieser Überschrift nicht richtig wieder. Eine korrekte Lesung hat nur Luschin von Ebengreuth.
- 8 Die Zählung nach Paragraphen der ‚Arnsberger Reformation‘ erfolgt hier wie üblich nach dem Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalens, hg. von Johann Suibert Seibertz, Bd. 3, Arnsberg 1854, S. 76–85 Nr. 938.
- 9 Theodor Lindner, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens. Nachdruck der 2. Auflage 1896, Paderborn u.a. 1989, S. 235, 242–244.
- 10 Sie beziehen sich auf zwei Paragraphen: Laut § 3 der besprochenen Abschrift (und Fassung B) bezieht sich die Ladung auf die Klage (in Fassung A auf die Kläger), in § 17 heißt es hier *seins stuhls entweltigt* (stets so in B, anders immer A).
- 11 In § 3 heißt es *unwissende* (wie in Fassung A, dagegen hat B sinnwidrig *wissende*), aber Korrekturen an dieser Stelle zeichnen noch weitere Handschriften aus, vgl. Lindner [Anm. 9], S. 242 Anm. 2.

- ¹² Lindner [Anm. 9], S. 238 Anm. 2.
- ¹³ Ferdinand Bischoff, Ein Vehmgerichts-Process aus Steiermark, in: *Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark* 21 (1873), S. 137–168, hier S. 139–146 (1459/60).
- ¹⁴ Adolf Haas, Dr. Johannes von Roth, Bischof von Lavant 1468–1482. Ein Lebensbild, in: *Carinthia* I 157 (1967), S. 570–577, hier S. 570–573; Daniel Luger, Humanismus und humanistische Schrift in der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) (*Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband* 60), Wien 2016, S. 82–93.
- ¹⁵ Paul-Joachim Heinig, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, Bd. 1 (*Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters* 17/1), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 658.
- ¹⁶ Nachweise zu Roths Tätigkeit als Beisitzer des Kammergerichts geben Julia Maurer, Ermittelte Gerichtssitzungen, in: *Die Protokoll- und Urteilsbücher des königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480*, hg. von Friedrich Battenberg und Bernhard Diestelkamp (*Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 44), Köln/Weimar/Wien 2004, S. 1365–1390, hier S. 1366f., sowie Johann Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband* 7 (1907), S. 44–186, hier S. 153 Nr. 109–111, S. 157f. Nr. 123–127; Luger [Anm. 14], S. 85.
- ¹⁷ Bernhard Diestelkamp, *Das Kammergericht König/Kaiser Friedrichs III. (1442–1493) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 83), Köln 2025, S. 17–20, 23.
- ¹⁸ Julia Maurer, Übersicht über die Verfahren, in: *Die Protokoll- und Urteilsbücher* [Anm. 16], S. 1283f. Nr. V 485f., mit teils falschen Namensnennungen.
- ¹⁹ Bad Arolsen, Bibliothek Brehm, Urkunde von 1472 August 25.
- ²⁰ Siehe Otfried Krafft, Kein Fragment. Zur Überlieferung der ‚Arnsberger Reformation‘ der westfälischen Feme, in: *Maniculae* 6 (2025), S. 23–26 <<https://doi.org/10.21248/maniculae.77>>.
- ²¹ Beispiele hierfür bei Luger [Anm. 14], Taf. XXIV.
- ²² Eindeutig werden die Wissenden oder Freischöffen auch sonst auf Latein nicht benannt, sondern eher selten als *scientes* oder *iurati* und meist als *scabini* bezeichnet.
- ²³ Bernhard Diestelkamp, Die Frankfurter Reformation König Friedrichs III. vom 14. August 1442. Ein bedeutsames Gesetz der Reichsreformzeit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 138 (2021), S. 101–119, hier S. 111–117.